

ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.8 vom 23. August 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_QS.2015.8

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.8 du 23 août 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2015.8 del 23 agosto 2012

Regeste

Quellensteuer bei grenzüberschreitendem Personalverleih. Ein so bezeichneter Subunternehmervertrag zwischen einer deutschen GmbH und einer schweizerischen AG bezüglich des Einsatzes des in Deutschland wohnhaften Inhabers der GmbH ist als Personalverleih und nicht als Auftrag zu qualifizieren. Unter den Umständen des vorliegenden Falls ist das vom schweizerischen Einsatzbetrieb bezahlte Honorar direkt der Quellensteuer zu unterstellen.

Erwägungen

E. 1

QS.2015.8

- 10 - e) Bei dieser Sachlage wäre nach den eingangs aufgeführten Bestimmungen die H als Personalverleiher verpflichtet, die Quellensteuer abzurechnen. Dabei handelt es sich indessen um eine GmbH nach deutschem Recht mit Sitz in Deutschland, welche der schweizerischen Steuerhoheit nicht untersteht, sodass rein formell betrachtet die Voraussetzungen für die Erhebung der Quellensteuer nicht erfüllt sind. Indessen liegen gute Gründe vor, dennoch die Rekurrentin direkt ins Recht zu fassen: Vorweg ist festzuhalten, dass die Konstellation gegen Art. 12 Abs. 2 Satz 2 AVG verstösst, welche den Personalverleih von einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ausdrücklich verbietet. Es widerspricht dem Sinn und Zweck dieser Regelung, wenn dem rechtswidrigen Vorgehen der Vertragsparteien durch Entlastung des Arbeitseinkommens von Quellensteuern steuerlich Vorschub geleistet würde. Weiter ist festzuhalten, dass C dem Subunternehmervertrag durch Unterzeichnung des Anhangs C beigetreten ist und sich der Rekurrentin gegenüber persönlich zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet hat. Mithin lässt sich eine direkte vertragliche Arbeitnehmerbeziehung zwischen ihm und der Rekurrentin begründen. Zudem bemass sich das Honorar einzig nach seiner Arbeitszeit und ist deshalb vollumfänglich als Entgelt für seine Arbeit zu qualifizieren. Weiter fällt in Betracht, dass C Inhaber der H war und er sowie die Rekurrentin die vertraglichen Beziehungen zwischen ihnen und der H nach Gutdünken gestalten konnten. Damit rechtfertigt es sich, die Honorarleistung bei der Rekurrentin der Quellensteuer zu unterstellen.

E. 2

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsmässig sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember

1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997, VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.